

## BFH anhängige Verfahren

### Themenübersicht:

- AEUV Art 264 Abs 1  
Antidumpingzoll, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit  
[EuGH Az: C-195/11 P](#)
- EGRL 112/2006 Art 273  
Vorsteuerabzug, Nachweis, Rechnung  
[EuGH Az: C-80/11](#)
- EWGRL 388/77 Art 17  
Vorsteuerabzug, Haftung, Rechnung, formelle Anforderungen  
[EuGH Az: C-142/11](#)
- EWGV 1408/71 Art 13  
Sozialstatut der Selbstständigen, Vereinbarkeit mit Grundfreiheiten  
[EuGH Az: C-137/11](#)
- EWGV 1443/82 Art 3 Abs 4  
Quotenregelung im Zuckersektor, nachträglich festgestellte Mehrmengen  
[EuGH Az: C-131/11](#)
- EWGV 2454/93 Art 450c Abs 1 Buchst b  
Zollkodex, Bürgschaft, Versandanmeldung, Mitteilung  
[EuGH Az: C-163/11](#)

### Im Einzelnen:

#### **AEUV Art 264 Abs 1:**

#### **Antidumpingzoll, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

EuGH Az: C-195/11 P

Unternehmen gegen Kommission, Rechtsmittel der Kommission gegen das EuG-Urteil vom 17.02.2011 in der Rechtssache T-122/09, eingelegt am 26.04.2011, mit dem Antrag, - das angefochtene Urteil aufzuheben; - den Klägerinnen des ersten

aufzuerlegen. (Das Gericht habe ultra petita entschieden, als es den eingeführten Antidumpingzoll vollständig für nichtig erklärt habe, obwohl die Klägerinnen des ersten Rechtszugs selbst einräumten, dass die von ihnen geforderte Anpassung nur dazu geführt hätte, dass auf ihre Erzeugnisse ein niedrigerer Antidumpingzoll erhoben würde. Daher verstoße der Tenor des angefochtenen Urteils gegen Art. 264 Abs. 1 i.V.m. Art. 254 Abs. 6 AEUV und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Nichtigkeitsklärung der gesamten Verordnung, soweit sie die Klägerinnen des ersten Rechtszugs betreffe, stehe nicht im Verhältnis zum einzigen vom Gericht anerkannten Nichtigkeitsgrund und sei daher auch ultra petita.)

**EGRL 112/2006 Art 273:**

**Vorsteuerabzug, Nachweis, Rechnung**

EuGH Az: C-80/11

Vorabentscheidungsersuchen des Baranya Megyei Birosag (Ungarn), eingereicht am 22.02.2011, zu folgenden Fragen: 1. Ist die Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass einem Mehrwertsteuerpflichtigen, der die materiellen Voraussetzungen der Richtlinie für den Vorsteuerabzug erfüllt, sein Recht auf Vorsteuerabzug durch nationale Vorschriften oder Praktiken entzogen werden kann, die den Abzug der beim Erwerb von Gegenständen gezahlten Vorsteuer untersagen, wenn die Rechnung das einzige wahrheitsgemäße Dokument für den Nachweis der Lieferung der Gegenstände ist und der Steuerpflichtige kein vom Aussteller der Rechnung ausgestelltes Dokument besitzt, das dem Nachweis dient, dass dieser über die Gegenstände verfügte, sie liefern konnte und seinen Erklärungspflichten nachgekommen ist? Kann ein Mitgliedstaat, um die ordnungsgemäße Erhebung der Mehrwertsteuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu verhindern, auf der Grundlage von Art. 273 der Richtlinie verlangen, dass der Empfänger der Rechnung im Besitz eines weiteren Dokuments ist, das dem Nachweis dient, dass der Aussteller der Rechnung über die Gegenstände verfügte und dass diese an den Rechnungsempfänger geliefert oder zu ihm befördert wurden? 2. Ist der Begriff der Sorgfaltspflicht in § 44 Abs. 5 des ungarischen Mehrwertsteuergesetzes, auf dessen Grundlage die Steuerbehörde und die Rechtsprechung vom Rechnungsempfänger verlangen, dass er sich vergewissern muss, ob der Rechnungsaussteller mehrwertsteuerpflichtig ist, er die Gegenstände in seinen Büchern erfasst hat und er seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Erklärung und Abführung der Mehrwertsteuer nachgekommen ist, mit den Grundsätzen der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit, die der Gerichtshof wiederholt im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie anerkannt hat, vereinbar? 3. Sind die Art. 167 und 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 dahin

das Recht auf Vorsteuerabzug von der Voraussetzung abhängig machen, dass der Steuerpflichtige, der die Rechnung empfängt, nachweisen kann, dass die Gesellschaft, die die Rechnung ausgestellt hat, vorschriftsmäßig handelt?

**EWGRL 388/77 Art 17:**

**Vorsteuerabzug, Haftung, Rechnung, formelle Anforderungen**

EuGH Az: C-142/11

Vorabentscheidungsersuchen des Jasz-Nagykun-Szolnok Megyei Birosag (Ungarn), eingereicht am 23.03.2011, zu folgenden Fragen: 1. Ist die Regelung über den Vorsteuerabzug in der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, geändert durch die Richtlinie 2001/115/EWG des Rates vom 20. Dezember 2001 (im Folgenden: Sechste Richtlinie) oder in der im Jahr 2007 anzuwendenden Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass die Steuerverwaltung - auf der Grundlage einer verschuldensunabhängigen Haftung - das Recht auf Vorsteuerabzug, das der Steuerpflichtige ausüben will, beschränken oder entziehen kann, wenn der Aussteller der Rechnung nicht nachweisen kann, dass ein Einsatz von weiteren Subunternehmern rechtmäßig erfolgt war? 2. Kann die Steuerverwaltung, wenn sie die Durchführung des wirtschaftlichen Vorgangs, der in der Rechnung niedergelegt ist, nicht anzweifelt und diese Rechnung auch die formellen gesetzlichen Anforderungen erfüllt, rechtmäßig die Erstattung der Mehrwertsteuer ablehnen, wenn es nicht möglich ist, die Identität der übrigen Subunternehmer festzustellen, deren sich der Aussteller der Rechnung bedient hat, oder wenn die Subunternehmer bei der Ausstellung der Rechnungen die einschlägigen Vorschriften nicht beachtet haben? 3. Ist die Steuerverwaltung, die die Erstattung der Mehrwertsteuer unter den in der zweiten Frage dargestellten Umständen ablehnt, verpflichtet, im Verwaltungsverfahren nachzuweisen, dass der Steuerpflichtige, der von dem Recht auf Vorsteuerabzug Gebrauch macht, wusste, dass die Unternehmen, die in der Kette der Subunternehmer hinter ihm stehen, rechtswidrig handelten und dabei möglicherweise das Ziel verfolgten, die Steuer zu umgehen, oder dass der Steuerpflichtige sogar kollusiv mit ihnen zusammenwirkte?

**EWGV 1408/71 Art 13:****Sozialstatut der Selbstständigen, Vereinbarkeit mit Grundfreiheiten**

EuGH Az: C-137/11

Vorabentscheidungsersuchen des Cour du travail de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 21.03.2011, zu folgenden Fragen: 1. Kann hinsichtlich der Anwendung der Art. 13 ff. der Verordnung Nr. 1408/71 und insbesondere ihres Art. 14c ein Mitgliedstaat im Rahmen der ihm zuerkannten Zuständigkeit für die Festlegung der Bedingungen für die Unterstellung unter das von ihm für Selbständige eingerichtete System der sozialen Sicherheit die "Führung einer dem Steuerrecht dieses Staats unterstellten Gesellschaft aus dem Ausland" mit der Ausübung einer Tätigkeit in seinem Staatsgebiet gleichsetzen? 2. Ist Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 4 des Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit der Freizügigkeit und der Aufenthaltsfreiheit, die durch Art. 21 AEUV gewährleistet werden, vereinbar, soweit er einer Person, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und vom Ausland aus eine dem belgischen Steuerrecht unterstellte Gesellschaft führt, nicht erlaubt, die Vermutung der Unterstellung unter das Sozialstatut der Selbständigen umzukehren, während ein Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft, das in Belgien wohnt und nicht eine derartige Gesellschaft vom Ausland aus führt, die Möglichkeit hat, diese Vermutung umzukehren und den Beweis zu erbringen, dass es keine selbständige Tätigkeit im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 ausübt?

**EWGV 1443/82 Art 3 Abs 4:****Quotenregelung im Zuckersektor, nachträglich festgestellte Mehrmengen**

EuGH Az: C-131/11

Vorabentscheidungsersuchen des FG Düsseldorf vom 08.03.2011, eingereicht am 17.03.2011, zu folgender Frage: Ist Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor dahin auszulegen, dass von dieser Bestimmung auch die von einer Behörde im Rahmen einer Prüfung bei dem Hersteller nachträglich festgestellten Mehrmengen erfasst werden?

**EWGV 2454/93 Art 450c Abs 1 Buchst b:  
Zollkodex, Bürgschaft, Versandanmeldung, Mitteilung**  
EuGH Az: C-163/11

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 04.04.2011, zu folgenden Fragen: 1. Ist Art. 450c Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, hinzugefügt durch Art. 1 Nr. 53 der Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 der Kommission vom 15. Dezember 2000, dahin auszulegen, dass die dort erwähnte Mitteilung nur dann rechtswirksam ist, wenn sie die genauen Beträge enthält, die der Bürge gegebenenfalls zu entrichten haben wird? 2. Ist Art. 450c Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, hinzugefügt durch Art. 1 Nr. 53 der Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 der Kommission vom 15. Dezember 2000, dahin auszulegen, dass ein Bürge, der, nachdem er innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Versandanmeldung eine Mitteilung im Sinne von Art. 450c Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2454/93 erhalten hat, eine Mitteilung erhält, in der andere als die später von ihm eingeforderten Beträge genannt sind, von seinen Verpflichtungen befreit ist?